

Priester am Gründonnerstag in der Kathedrale zum Empfang des Christmas einzufinden hätten, ist im Sermo die Vorschrift geworden, daß am Gründonnerstag der Bischof das Chrisma zu weihen und an die Priester auszuteilen habe – eine im Rahmen bischöflicher Gesetzgebung für den eigenen Diözesanklerus doch einigermaßen deplacierte Ergänzung. Noch auffälliger ist ein vergleichbarer Zusatz im folgenden Kapitel 5: Hier ist Ruotgers Verbot an seine Priester, Gläubige aus anderen Pfarreien abzuwerben, zunächst durch eine Absetzungsdrohung für den Fall des Zuwiderhandelns erweitert, dann jedoch durch eine Zusatzbestimmung mit Bezug auf die Bischöfe ergänzt worden, die diesmal sogar in der Mehrzahl genannt sind: *Similiter et de episcopis praecipitur, qui alterius episcopi res iniuste invaserunt*.

Die Zusätze, durch die Sermo II den aus Ruotger übernommenen Grundbestand seiner Anweisungen ergänzt hat, befassen sich also zum großen Teil mit Anweisungen und Verhaltensvorschriften speziell für die Bischöfe; die übrigen Zusätze sind ziemlich unspezifisch²⁸. In der gesamten überkommenen Bischofskapitularien-Überlieferung ist nun jedoch kein Parallelfall nachweisbar, in dem ein Bischof außer für den ihm unterstellten Diözesanklerus auch für sich selbst oder gar für Bischöfe allgemein Rechtsanweisungen formuliert hätte. Die Folgerung liegt auf der Hand: Obwohl weitgehend von einem Bischofskapitular abhängig und entsprechend über weite Strecken Bischofskapitularien-Charakter aufweisend, kann es sich bei Sermo II selbst nicht um ein Bischofskapitular handeln. Es müßten uns demnach Beschlüsse einer Synode vorliegen; neben der Diözesansynode dürfte auch eine Reichssynode karolingischen Typus' als mögliches Verfassergremium ausscheiden, da 'allgemeinpolitische' Kanones jeglicher Art, etwa zu Einzelfragen des Verhältnisses Kirche/Laienadel, zum Gerichtswesen oder zu aktuellen politischen Streitfällen, fehlen. Es verbliebe demnach allein die Provinzialsynode bzw. eine synodale Versammlung vergleichbaren Zuschnitts als Beratungs- und Beschlußort für Kanones wie die in Sermo II zusammengefaßten.

Für eine Eingrenzung des Entstehungszeitraums von Sermo II wäre es nun außerordentlich bedeutsam, wenn sich für die Zusatzelemente zur Ruotger-Hauptvorlage im Sermo inhaltliche Parallelen in vergleichbaren Texten des 10. oder 11. Jahrhunderts nachweisen ließen. Dies ist jedoch leider nicht der Fall; sofern überhaupt faßbar, sind Vorlagen oder Inhaltsparallelen zu allgemein, um wirklich aussagekräftig zu sein²⁹; die Synode, deren Beschlüsse uns in Sermo II vorliegen, läßt sich zeitlich und lokal

²⁸) Eine Ausnahme bildet die oben Anm. 26 genannte Bestimmung bezüglich des Gerichtstages in den Fastenzeiten in Kapitel 13.

²⁹) Vgl. im einzelnen den Sachkommentar zur Edition.